

Diskussion des Beitrages von Richard Bärnthal und Corrinna Dengler
„Universal basic income, services, or time politics? A critical realist analysis of
(potentially) transformative responses to the care crisis“ (2023)

Ronald Blaschke, November 2025

Richard Bärnthal und Corrinna Dengler, beide aus Österreich, versuchen in ihrem Beitrag von 2023 durch eine „(öko-)feministisch-marxistische und polanyische Theorielinse“ (Bärnthal, Dengler, 2023, S. 671) die aktuelle Care-Krise und potenzielle Reaktionen darauf zu analysieren. Es werden drei mögliche transformative Krisenreaktionen untersucht: Grundeinkommen bzw. bedingte Geldtransfers, sogenannte Universal Basic Services und eine Zeitpolitik im Sinne von Lohnarbeitszeitverkürzung, verbunden mit einer geschlechtergerechten Umverteilung gesellschaftlich notwendiger Arbeit jenseits der Lohnarbeit.

Da Bärnthal und Dengler (auch) im deutschsprachigen Raum agieren, ist es verwunderlich, dass sie den deutsch-österreichischen Ansatz „Soziale Infrastruktur“ nicht für ihre Analyse nutzen, nicht einmal erwähnen – obwohl im Rahmen dieses ebenfalls marxistisch geprägte Ansatzes das transformative Potenzial des komplementären Verhältnisses von universellen, bedingungslosen Grundeinkommen und universellen, bedingungslosen Zugänge zu sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen seit über zwanzig Jahren diskutiert wird (vgl. Blaschke, 2026). Ebenso werden viele (öko-)feministische Beiträge aus der Wissenschaft und vor allem Beiträge aus den sozialen Bewegungen zum komplementären Verhältnis von Grundeinkommen und sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen (vgl. Blaschke, 2026) nicht berücksichtigt und in die Argumentation einbezogen.

Im Folgenden soll auf das in ihrem Beitrag skizzierte Verhältnis zwischen Grundeinkommen als auch anderen sozialen Geldtransfers und Basic Services eingegangen werden. Exemplarisch werden Argumente, die den Basic Services und einem bedingten Mindesteinkommen ein stärkeres transformatives Potenzial zusprechen, problematisiert bzw. widerlegt. Dabei wird nicht der Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Ziel der vorliegenden Diskussion des Beitrages von

Bärnthaler und Dengler ist es erstens, Missverständnisse aufzuklären und nicht stichhaltige Argumente zu widerlegen, und zweitens, die wissenschaftlichen und politischen Debatten über universelle, bedingungslose und ausreichende Absicherungen der individuellen Existenz und gesellschaftlichen Teilhabe zu befördern.

Universelle Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen?

Dekommodifizierte Güter und Dienstleistungen?

Ausgehend von Bärnthalers/Denglers Feststellung, dass oben genannte Zeitpolitik Schlüsselement der Lösung der Care-Krise sei und das stärkste transformative Potenzial aufweisen würde, hätten sowohl Grundeinkommen als auch sogenannte Universal Basic Services als *alternative Mittel* ihrer Meinung nach ein diese Zeitpolitik absicherndes Potenzial. Denn Grundeinkommen und sogenannte Universal Basic Services würden, so Bärnthaler und Dengler, die individuelle Existenzsicherung von der Lohnarbeit entkoppeln. Damit könnte die Existenzsicherung trotz der geringeren Löhne, die mit der Lohnarbeitszeitverkürzung verbunden seien, abgesichert werden (vgl. Bärnthaler, Dengler, S. 682).

Die Idee des Grundeinkommen wäre, „allen Einwohnern ein bescheidenes regelmäßiges Einkommen zu gewähren, das nicht von Bedürftigkeitsprüfungen oder Arbeitsauflagen abhängig ist“ (ebenda, S. 678). Grundeinkommen würde „Umverteilung [nutzen], um Geld universell zu verteilen“, hätte „mehrdeutige Auswirkungen auf den Marktmechanismus (kann Gegenseitigkeit und Haushaltsführung gegenüber bezahlter Pflegearbeit fördern, subventioniert individuellen Marktkonsum)“. Es hätte das „Potenzial zur Aufwertung der sozialen Reproduktion durch Entkopplung der Existenzsicherung von Lohnarbeit.“ (ebenda, 683). Leider wurde durch Bärnthaler und Dengler nicht ausgeführt, dass die „Entkopplung der Existenzsicherung von Lohnarbeit“ einen nicht kommodifizierten Status der Menschen impliziert (siehe Esping-Andersen in Blaschke, 2025).

Als „Universal Basic Services“ werden von Bärnthaler und Dengler „diejenigen Güter und Dienstleistungen [betrachtet], die für die Befriedigung der Grundbedürfnisse als unerlässlich erachtet werden und die daher dekommodifiziert und universell ohne

monetäre Vermittlung bereitgestellt werden sollten" (ebenda, S. 679). Welche Güter und Dienstleistungen dies sind oder sein sollen, wird nicht ausgeführt. Behauptet wird, der Ansatz Universal Basic Services hätte „ein großes Potenzial, die aktuelle Care-Krise zu mildern, indem er dekommodifizierte Dienstleistungen durch eine Logik der Umverteilung institutionalisieren und damit die Dominanz der Marktlogik zurückdrängen [würde], wenn es um die Grundbedürfnisse des Lebens geht“ (ebenda, S. 680). Der Ansatz „Universal Basic Services“ nutze „Umverteilung, um Sachleistungen universell zu verteilen, schränkt Märkte für lebensnotwendige Güter durch Dekomodifizierung ein, entlastet und ermöglicht die Logik der Gegenseitigkeit des Haushaltsmanagements, hat das Potenzial, die soziale Reproduktion neu zu bewerten, indem es die Existenzsicherung von der Lohnarbeit entkoppelt“ (ebenda, S. 683).

Zur *universellen Bereitstellung bzw. Zugänglichkeit der Güter und Dienstleistungen*: Mit der Formulierung „Entkopplung der Existenzsicherung von Lohnarbeit“ wird auf ein wichtiges Merkmal von Grundeinkommen, nämlich der Bedingungslosigkeit, verwiesen – wobei sich die Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens nicht in dieser Entkopplung erschöpft, wie wir weiter unten sehen werden. Wichtig ist hier aber festzuhalten, dass dieses Merkmal der bedingungslosen Zugänglichkeit von Bärnthal und Dengler indirekt, wenn auch nicht explizit, den universell zugänglichen Gütern und Dienstleistungen zugesprochen wird: Es besteht ein Zusammenhang zwischen universeller Zugänglichkeit der Güter und Dienstleistungen und der Entkopplung individueller Existenzsicherung von Lohnarbeit. Die universelle und bedingungslose Zugänglichkeit (= Zugang ohne monetäre Vermittlung) impliziert, dass bei der Inanspruchnahme – wie beim Grundeinkommen – keine Lohnarbeitsgegenleistung nachgewiesen werden muss¹. Es muss auch kein Lohneinkommen eingesetzt werden, um den Zugang zu kaufen. Diese kostenlose = bedingungslose Zugänglichkeit wird allerdings im Beitrag von Bärnthal und Dengler relativiert, da „nicht alle universellen Dienstleistungen zwangsläufig zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme kostenlos sind und ein gutes Leben auch vom Konsum außerhalb des UBS-Rahmens abhängt“ (ebenda, S. 684). Wenn aber nicht alle Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme

¹ Das wäre auch schwierig bzw. hochbürokratisch, beim Zugang zur Straßenbahn, zum Bus, ins Museum, Kino, Theater usw. einen Lohnarbeitsnachweis vorzeigen zu lassen.

kostenlos = ohne monetäre Vermittlung zugänglich sind, sind sie also nur für diejenigen zugänglich, die zahlungsfähig sind, für allen anderen nicht. Sie wären also nicht universell zugänglich. Universell zugänglich wären sie in diesem Falle nur, wenn alle zahlungsfähig wären – was wiederum bedeutet, dass alle für die Bezahlung lebensnotwendiger Güter und Dienstleistungen ihre Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt verkaufen müssten (zumindest insofern sie lohnerwerbsfähig sind und über keine anderen Einkommensquellen, wie zum Beispiel Kapitaleinkommen verfügen). Das widerspräche aber der behaupteten Entkopplung der Existenzsicherung von der Lohnarbeit durch die Basic Services. Im Weiteren werden wir sehen, wie Bärnthaler und Dengler das Problem der Entkopplung der Existenzsicherung von der Lohnarbeit auch im Falle nicht universell und bedingungsloser (= kostenloser) Zugänglichkeit zu den Basic Services ohne ein Grundeinkommen lösen wollen – nämlich mit einer Kopplung der Existenzsicherung an eine Gegenleistung jenseits des Arbeitsmarktes, also einer bedingten Existenzsicherung.

Zur Dekomodifizierung der Güter und Dienstleistungen

Diese Aussage kann in zweierlei Hinsicht diskutiert werden (vgl. dazu Blaschke, 2025):

- a) Der Zugang zu den Gütern und Dienstleistungen wäre gänzlich dekomodifiziert im Sinne der nicht monetären = kostenlosen Zugänglichkeit, die Nutzer*innen müssten diese Güter und Dienstleistungen nicht als Ware zu kaufen. Auch müssten sie, wenn mit dieser kostenlosen Zugänglichkeit die grundlegende individuelle Existenz- und Teilhabesicherung gegeben wäre, ihre Arbeitskraft nicht mehr auf dem Arbeitsmarkt als Ware verkaufen, um die lebens- und teilhabenotwendigen Geldmittel zu erlangen. Eine gänzliche Dekomodifizierung der grundlegenden individuellen Existenz- und Teilhabesicherung im Sinne deren Entkopplung von der Lohnarbeit wäre damit gegeben. Damit würde aber und wird von Bärnthaler und Dengler übersehen, dass bestimmte Teilbereiche der Basic Services ganz zielgerichtet ausgebaut, kostengünstig oder sogar kostenlos ausgestaltet werden, *damit* die Individuen, die diese Basic Services in Anspruch nehmen (müssen), ihre Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt verkaufen können bzw. müssen. Die Bildungspolitik ist hierfür ein Beispiel – von der kostenlosen Schulpflicht, bis zur kostengünstigen bzw. kostenlosen Bereitstellung von Kindertagesbetreuung bis hin zum kostenlosen

Studium. Für den sozialinvestiven Sozialstaat ist die (Aus)Bildung von Menschen, die erwerbsförmige Organisation der Bildungsarbeit, als auch die Freisetzung weiblicher Arbeitskraft aus dem familialen Haushalt Ziel seiner kommodifizierenden Ausrichtung.² Eine scheinbar dekommodifizierende Ausrichtung der Basic Services impliziert bzw. kann durchaus die politische Zielsetzung der Kommodifizierung der individuellen Existenz- und Teilhabesicherung und der Basic Services selbst implizieren.

b) In anderer Hinsicht ist grundsätzlich keine Dekommodifizierung der Basic Services gegeben – nämlich hinsichtlich ihrer Produktion und Finanzierung. Die Güter und Dienstleistungen werden im Rahmen der Basic Services weiterhin, und sogar ausgeweitet, auf (Arbeits)Märkten produziert und bereitgestellt – und durch auf dem (Arbeits)Markt erworbene Geldmittel finanziert. Käufer sind im Gegensatz zum Lohn oder zum Grundeinkommen oder anderen Geldtransfers nicht Individuen, sondern Staat, Kommunen, Körperschaften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Sozialversicherungsträger), die die Produzent*innen für die Bereitstellung dieser Basic Services bezahlen. Die Produzent*innen sind Arbeiter*innen in Körperschaften des öffentlichen Rechts, in staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Organisationen wie zum Beispiel Wohlfahrtsverbände, aber auch in privaten Unternehmen wie Genossenschaften oder profitorientierten Unternehmen. Diese Produzent*innen verkaufen ihre Arbeitskraft zwecks der Produktion der Basic Services. Sowohl die Produktion als auch der Kauf der Basic Services werden finanziert durch Steuer-, Beitrags- und Abgabeeinnahmen auf (Arbeits)Markteinkommen von Individuen und Unternehmen. Das heißt, die Produktion und Finanzierung der Güter und Dienstleistungen im Rahmen der Basic Services sind in einem umfassenden Marktprozess eingebunden, sie sind Waren und keine dekommodifizierten Güter und Dienstleistungen. Deren Produktion und Finanzierung ist vielfältig monetär vermittelt. Tatsächliche Dekommodifierungseffekte der Produktion der lebensnotwendigen Güter und Dienstleistungen wären durch Demokratisierung der Produktion möglich, eine

² Mit folgendem Zitat von Esping-Andersen kann die Kommodifizierung des Status von Menschen und ihrer Arbeitskraft in Bezug auf die soziale Reproduktion verdeutlicht werden: „Die Beseitigung der gesellschaftlichen Strukturen, die die soziale Reproduktion außerhalb des Arbeitsvertrags garantierten, führte dazu, dass Menschen zu Waren wurden.“ (Esping-Andersen, 1990, S. 21)

vollständige Dekommodifizierung durch eine Produktion jenseits des Marktes (vgl. Blaschke, 2025, Blaschke, 2026).

Basic Services haben ein höheres transformatorisches Potenzial als Geldleistungen?

Behauptet wird von Bärnthaler und Dengler, dass die Basic Services „ein größeres transformatives Potenzial als Geldtransfers“ (ebenda, S. 682) hätten. Begründet von Bärnthaler und Dengler und problematisiert von mir wird das wie folgt:

- a) Zum einen würden Geldtransfers den individuellen Konsum bzw. privaten Verbrauch auf den Warenmärkten ankurbeln, – von daher hätten sie, auch aus ökologischen Gründen, ein nur begrenztes transformatives Potenzial (vgl. ebenda, S. 679 und 682). Mit dieser Begründung müssten Bärnthaler und Dengler konsequent jeglicher (Mindest)Lohnerhöhung, Arbeitslosengeld- und Rentenerhöhungen usw. entgegentreten bzw. der Abschaffung von Löhnen, Arbeitslosengeld und Renten das Wort sprechen – weil sie, unter anderem auch ökologisch bedenklich, den individuellen Konsum und privaten Verbrauch „ankurbeln“ bzw. zumindest aufrechterhalten. Auch bleibt von beiden unberücksichtigt, dass der quantitative und qualitative Ausbau der Basic Services einen immensen Produktions- und Konsumtionsschub bedeuten würde, inklusive der individuellen Konsumtion der Basic Services durch die Nutzer*innen, auch wenn sie nicht für diese Konsumtion direkt bezahlen. Die monetären Vermittlungen würden sich durch eine Ausweitung der Einziehung individueller Einkommen und Vermögen (Steuern, Beiträge und Abgaben) und deren Verwendung für Finanzierung und Kauf durch den Staat usw. und der Produktion in oben genannten Organisationen verstärken.
- b) Ein anderes Argument von Bärnthaler und Dengler ist, Basic Services würden „sich direkter mit den Bedingungen [befassen], die der ‚Care-Krise‘ zugrunde liegen, die den Einzelnen von den Mitteln der sozialen Reproduktion trennt, indem es Güter des täglichen Bedarfs und providentielle Dienstleistungen ohne Transaktionskosten, finanzierte Vermittlungen oder dominierende Auswirkungen des Geldes bereitstellt“ (ebenda, S. 682). Dem ist unter Punkt a bereits entgegengehalten, dass die Ausweitung der Basic Services mit einer Ausweitung der Produktion und Finanzierung einhergeht: das bedeutet auch erhöhte Transaktionskosten. In diesem Prozess hätte Geld nach wie vor eine dominierende Rolle, bis hin zu Wirtschaftlichkeitsnachweisen: Vom steuer-/abgaben-/beitragsverpflichteten Individuum bzw. (Markt)Unternehmen müssen Gelder eingezogen werden, vom

Staat, von Kommunen und Sozialleistungsträgern aufgrund politischer Entscheidungen für Käufe von Arbeitskräften, Gütern und externen Dienstleistungen eingesetzt werden, und sich letztlich volks-, kommunal- und betriebswirtschaftlich usw. „rechnen“. Wie stark dabei Basic Services von anderen Marktakteuren abhängig sind, zeigt sich zum Beispiel anhand der Abhängigkeit von und Beeinflussbarkeit durch die Pharma- und medizinisch-technische Industrie im Bereich des Gesundheitswesens. Ebenso ist die staatliche Finanzierung von Basic Services von finanzierten Geld-Vermittlungen abhängig, zum Beispiel wenn staatliche Ausgaben und Investitionen durch Staatsanleihen finanziert werden, oder Staatsfonds auf dem Finanzmarkt agieren, um unter anderem soziale Geld- und Infrastrukturleistungen zu finanzieren, wie zum Beispiel in Norwegen.

c) Ein weiteres Gegenargument kann gegen die Behauptung vorgetragen werden, dass mit den Basic Services direkter auf die Bedingungen, die der „Care Krise“ zugrunde liegen und die einzelnen Individuen von den Mitteln der sozialen Reproduktion trennen, eingegangen wäre – oder wie Bärnthaler und Dengler meinen, die Basic Services einen direkteren Weg zur Bedürfnisbefriedigung im Care-Bereich verfolgen würden (vgl. ebenda, S. 682). Die Care-Krise ist durch eine mangelhafte Befriedigung der Care-Bedürfnisse der Individuen gekennzeichnet. Ob eine staatlich, kommunal, unternehmerisch usw. vermittelte und organisierte Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen für die Individuen die Bedingungen, die der Care-Krise zugrunde liegen, direkt angeht, oder damit die Befriedigung der Bedürfnisse direkt verfolgt wird, ist keineswegs ausgemacht. Die Frage ist: Entsprüchen die im Rahmen eines komplexen Vermittlungsprozesses bereitgestellten Basic Services, ausgehend von der Finanzierung durch die Individuen bzw. Unternehmen, über staatlichen usw. Kauf und Produktion bis hin zur individuellen Nutzung, tatsächlich den Bedürfnissen und Präferenzen der Individuen und der Gesellschaft im Ganzen? Müssten, um diese Frage zu beantworten, nicht auch umfangreiche Demokratisierungsfragen und Fragen der möglichen Selbst(re)produktion bzw. deren mögliche Effekte diskutiert werden? Welche konkreten Organisations- und Produktionsformen von Care-Angeboten sind vielversprechend, die Trennung der Individuen von den Mitteln der sozialen (Re)Produktion tatsächlich zu überwinden?³

³ Mit André Gorz' Überlegungen habe ich versucht, Antworten auf diese Fragen zu finden (vgl. Blaschke, 2024).

d) Argumentiert wird auch, dass Basic Services weniger im Einklang mit der Mark tideologie und ihrem Dogma der Konsumentensouveränität (vgl. ebenda, S. 682) als Geldtransfers stünden. Unter Punkt b habe ich bereits diskutiert, dass die Bereitstellung von Basic Services waren- und marktvermittelt und in Abhängigkeiten von Marktprozessen stattfindet. Diese Vermittlungen und Abhängigkeiten beeinträchtigen die „Konsumentensouveränität“ des Staates, der Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Zu beachten wäre auch, dass ein Grundeinkommen die gängige Mark tideologie „keine Leistung ohne Gegenleistung auf dem Arbeitsmarkt“ untergräbt sowie zeitliche wie materielle Ressourcen für die Demokratisierung und für die Aneignung der Mittel der sozialen (Re)Produktion durch die Individuen, somit auch für mehr Nutzer*innensouveränität zur Verfügung stellt (vgl. Wright, 2017; vgl. Blaschke, 2024).

Die von Bärnthaler und Dengler vorgetragenen Argumente des höheren transformatorischen Potenzials von Basic Services sind nicht stichhaltig, nicht überzeugend. Einer Ausweitung der Basic Services ist damit nicht widersprochen. Nur sollten keine euphorischen und problematischen Argumentationen pro Basic Services zur Abwertung von anderen universell gedachten Absicherungen der individuellen Existenz und Teilhabe führen. Das sei auch mit der Entgegnung auf ein weiteres Argument verdeutlicht.

Neolib erale Kooption nicht bei Basic Services?

Ein weiteres Argument von Bärnthaler und Dengler, die das transformatorische Potenzial des Grundeinkommens und anderer Geldtransfers gegenüber „Basic Services“ geringer einschätzen, ist, dass bedingungslose, aber auch bedingte Geldtransfers das Risiko einer neoliberalen Kooption implizieren würden. Hier die Passage in ihrem Beitrag, die Christa Wichterich zitiert: „Geldtransfers [würden] ‘die Gefahr einer neoliberalen Kooptierung mit sich bringen, die individuelle und monetäre Lösungen für Probleme sozialer Ungleichheiten sucht [...]’.“ (ebenda, S. 682) Das Argument von Bärnthaler und Dengler blendet aus, dass die Herauslösung von bestimmten Arbeiten (zum Beispiel Care-Arbeiten) aus den lebensweltlich-kooperativen und familiären Zusammenhängen und deren zunehmende erwerbsförmige Organisation (also Monetarisierung) nicht nur grundsätzlich deren

Kommodifizierung (vgl. dazu Fußnote 2), sondern damit auch deren neoliberalen Kooptation erst ermöglicht(t)en. Übersehen wird von Bärnthaler und Dengler grundsätzlich, dass Organisation und Umsetzung von politischen Vorhaben von realen Machtverhältnissen *und* von den dem jeweiligen Gegenstand innewohnenden Potenzialen hinsichtlich unterschiedlicher und widersprüchlicher gesellschaftlicher (Aus)Wirkungen abhängig sind. Diese Kritik führt zum nächsten Thema.

Bedingte Mindesteinkommen versus Grundeinkommen?

Bärnthaler und Dengler präferieren im Vergleich von Grundeinkommen und Care Income (einem bedingten Mindesteinkommen als Bezahlung für Care-Arbeit jenseits des Arbeitsmarktes) grundsätzlich bedingte Mindesteinkommen. Das ist erstens angesichts ihrer oben genannten Kritik an Geldtransfers seltsam. Denn auch das Care Income für bisher unbezahlte Care-Arbeit wäre wie das Grundeinkommen ihrer Argumentation zufolge ein Geldtransfer und würde Geld mit entsprechenden Folgen umverteilen: „dadurch wird der individuelle Konsum subventioniert, zum Beispiel auf (halb-)legalen Märkten für Care“ (ebenda, S. 678). Darüber hinaus wird von ihnen dargelegt, dass insbesondere ein Care Income teilweise das hegemoniale Verständnis des gegenwärtigen Wirtschaftssystems bestätige, soziale Anerkennung durch monetäre Bewertung zu gewähren (vgl. ebenda). Zweitens widerspricht das bedingte Mindesteinkommen ihrem Ansatz für Basic Services, der bedingungslos = kostenlos sein soll. Dieser Widerspruch zwischen bedingungslosen Zugängen zu Basic Services und bedingten Mindesteinkommen bei Bärnthaler und Dengler ist seltsam.

Warum präferieren nun Bärnthaler und Dengler trotzdem das Care-Einkommen in Form eines bedingten „garantierten Mindesteinkommens“ und stellen es dem „Basic Services“-Ansatz für einen Weg zu einer sozialökologischen Transformation komplementär zur Seite (vgl. ebenda, S. 684 f.) – und nicht das Grundeinkommen? Vor einer Antwort auf diese Frage, sei erst einmal auf das Verständnis verwiesen, das Bärnthaler und Dengler von einem „Mindesteinkommens“ haben: Ein Mindesteinkommen wäre „universell, aber nicht bedingungslos, da es auf der sozialen Verpflichtung beruht, einen Teil jeder Art von Arbeit zu leisten, einschließlich Care-Arbeit“ (ebenda). Die Kritik an diesem Verständnis besteht darin, dass ein

bedingtes Mindesteinkommen keineswegs eine universelle Leistung ist, da nur diejenigen dazu Zugang haben, die die geforderten Bedingungen, nämlich eine bestimmte Gegenleistung erfüllen.⁴

Eine mögliche Antwort auf die oben gestellte Frage offenbart – wie bereits oben angedeutet – grundsätzliche Schwächen des Ansatzes „Basic Services“: ohne Geldtransfers geht es nicht: „Da [...] nicht alle universellen Dienstleistungen zwangsläufig zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme kostenlos sind und ein gutes Leben auch vom Konsum außerhalb des UBS-Rahmens abhängt, ist ein garantiertes Mindesteinkommen von entscheidender Bedeutung für die Entkopplung von Lohnarbeit und menschlicher Entfaltung.“ (ebenda, S. 684) Der Basic-Services-Ansatz kann also nicht halten, was er verspricht, nämlich universelle Zugänglichkeit zu seinen Gütern und Dienstleistungen zu sichern. Um diesen Mangel zu kompensieren, wird ein bedingter, ebenfalls nicht universeller Geldtransfer als Ergänzung vorgeschlagen.

Warum wird aber statt einem Grundeinkommen ein bedingtes, nicht universelles, mit einer verpflichtenden Arbeitsleistung verbundenes Mindesteinkommen im Kontext des Ansatzes „Basic Services“ vorgezogen und ein transformatorisches Potenzial zugeschrieben? Die Antwort gibt Bärnthaler und Denglers Verständnis von Transformation: potenziell transformativ wäre ein politisches Programm, „wenn es dazu neigt, die zeitgenössische Form der Meta-Governance (Retention) so umzustrukturieren, dass die soziale Reproduktion Vorrang vor der kapitalistischen Produktion hat und die Logik der Gegenseitigkeit, des Haushaltsmanagements und/oder der Umverteilung langfristig gestärkt wird“ (ebenda, S. 677). Ein Grundeinkommen hätte nach Bekunden von Bärnthaler und Dengler das Potenzial der Neubewertung sozialer Reproduktion (ebenda, S. 682), würde ihrer Meinung nach die Lohnarbeitszeitverkürzung befördern, somit zeitliche Ressourcen für die soziale Reproduktion freisetzen, und würde Umverteilung stärken. Bliebe als offener Punkt noch die Frage der Reziprozität. Bärnthaler und Dengler nehmen eine mit dem Grundeinkommen begründete Logik der Gegenseitigkeit des

⁴ Unklar bleibt im Beitrag von Bärnthaler und Dengler darüber hinaus, ob das angeblich universelle Mindesteinkommen bedürftigkeitsgeprüft sein soll, also Menschen vorbehalten sein soll, die nicht über ausreichende andere Einkommen und Vermögen verfügen. Auch in diesem Falle wäre das Mindesteinkommen, anders als behauptet, nicht universell.

Haushaltsmanagements nicht in ihre Überlegungen auf. Damit ist das Grundeinkommen von vornherein von seinem transformativen Potenzial getrennt. Darüber hinaus: Warum verlangen Bärnthaler und Dengler entsprechend ihres normativen Ausgangspunkts der Analyse für die Inanspruchnahme derjenigen Güter und Dienstleistungen, die kostenlos sind, keine Arbeits-/Gegenleistung der Individuen? Würde gemäß ihres Transformationsverständnisses die bedingungslose = kostenlose Zugänglichkeit zu bestimmten Basic Services deren transformatives Potenzial nicht schwächen, weil sie keine Gegenseitigkeit im Haushaltsmanagement stärkt? Nicht nur, dass sich Bärnthaler und Dengler in diese Widersprüchlichkeit verstricken. Sie sehen offensichtlich nicht, dass dem Grundeinkommen eine Logik der *freiwilligen Gegenseitigkeit* zugeordnet werden kann: es befördert eine nicht individuell existenziell erzwungene Reziprozität – aus marxistischer Perspektive die höchste Form menschlich solidarischen Verhaltens und menschlicher Verhältnisse bzw. auch Ausdruck der individuellen Freiheit in Bezugnahme (vgl. Blaschke, 2014; vgl. Blaschke, 2016, S. 130 ff.). Sie verstehen dagegen das bedingte Mindesteinkommen, auch das Care Income, als monetäre Absicherung einer sozialen Pflichterfüllung. Diese sozialen Pflichten zur Care Arbeit ergäben sich aus der gemeinsamen Abhängigkeit eines jeden von sozialer Reproduktion und Care-Arbeit, auch daraus, dass wir in relationalen Kontexten leben und individuelle Freiheit eine kollektive Absicherung der Grundbedürfnisse voraussetzt (vgl. ebenda, S. 684), so die Argumentation von Bärnthaler und Dengler. Wieso folgt aber daraus die Institutionalisierung einer individuell existenziell erzwungenen Arbeits-/Gegenleistung in Form eines bedingten Mindesteinkommens?

Bärnthaler und Dengler stehen mit ihrer Position in spezifischer Form der Tradition des Ansatzes „Basic Services“ nahe: Dieser hat zum Grundsatz, dass der Zugang zu Mitteln der individuellen Existenz- und Teilhabesicherung auch mit der Erfüllung von Pflichten begründet sei. So wird von den Protagonist*innen des Ansatzes „Basic Services“ im Report des Social Prosperity Networks betont: „Die UBS – insbesondere wenn sie an Beiträge oder Staatsbürgerschaft geknüpft sind – entsprechen eher der öffentlichen Meinung zu den Rechten und Pflichten der Bürger und sind daher mittelfristig politisch eher nachhaltig.“ (Social Prosperity Network, 2017, S. 24) In der Konsequenz bedeutet dies bezogen auf das bedingte Mindesteinkommen, dass die- bzw. derjenige, die bzw. der diese sozialen Pflichten nicht erfüllt, kein „Mindesteinkommen“ erhält. Reziprozität im Sinne von Bärnthaler und Dengler

bedeutet faktisch einen aus existenziellen und Teilhabegründen gegebenen Zwang des Individuums, eine Arbeits-/Gegenleistung zu erbringen: entweder in Form von Lohn-/Erwerbsarbeit oder in Form einer bisher unbezahlten, nunmehr mit einem Mindesteinkommen bezahlten Arbeits-/Gegenleistung, entweder Teilnahme am Arbeitsmarkt oder ein existenzieller Zwang fürs Individuum, eine Gegenleistung jenseits des Arbeitsmarktes zu erbringen. Sie berufen sich daher in ihrem Beitrag auch auf Frigga Haug, die für einen über die Lohnarbeit erweiterten existenziellen Zwang des Individuums zu einer bestimmten Arbeit bzw. Gegenleistung, auch zur Reproduktionsarbeit plädiert (vgl. Blaschke, 2014, S. 118). Das eine erzwungene Care-Gegenleistung sowohl die Anerkennung als auch die Qualität der Reproduktions-/Care-Arbeit massiv beeinträchtigen bzw. eine weitere (geschlechtsspezifische) Ungleichverteilung von Care-Arbeit im Haushalt befördern kann, also die Gegenseitigkeit im Haushaltsmanagement sogar schwächen könnte, wird nicht bedacht (siehe der Abschnitt vor dem Epilog).

Das Grundeinkommen entkoppelt dagegen nicht nur die individuelle Existenzsicherung von der Lohnarbeit, wie von Bärnthal und Dengler verkürzend behauptet wird (vgl. Bärnthal, Dengler, S. 682), sondern garantiert die Existenz und Teilhabe eben auch unabhängig von Arbeitsauflagen jeglicher Art (siehe die eingangs von ihnen zitierte Definition). Es ist ohne einen Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert, es ist nicht an Bedingungen, wie einer Verpflichtung zu gemeinnütziger Tätigkeit oder an geschlechter-rollekonformes Verhalten, geknüpft (vgl. dazu die Definitionen des Grundeinkommens vom [Netzwerk Grundeinkommen Deutschland](#) und vom [Netzwerk Grundeinkommen und sozialer Zusammenhalt – BIEN Austria](#)). Es zielt, wie die Basic Services im Falle ihrer tatsächlich universellen und bedingungslosen Zugänglichkeit für die Individuen, nicht nur auf die Dekomodifizierung der Arbeit, sondern auf eine von der Erkenntnis der Notwendigkeit getragenen, von daher freiwillig erbrachten Arbeit bzw. Gegenleistung jenseits eines äußeren Zwangs (vgl. Schrupp, 2013).

Warum aber nun nicht gleich ein individueller existenzieller Zwang zur Lohnarbeit, warum „nur“ ein individueller existenzieller Zwang zu bestimmten Gegenleistungen jenseits des Arbeitsmarktes?

Eine mögliche Antwort auf diese Frage wurde bereits oben mit einem Zitat gegeben: die soziale Reproduktion soll Vorrang vor der kapitalistischen Produktion haben und die Logik der Gegenseitigkeit im Haushaltsmanagement soll gestärkt werden. Daraus ergibt sich, dass reproduktive, also auch Care- Arbeit nicht nur der Profit-Logik entzogen werden soll, sondern auch darüber hinaus gemäß dem Transformationsverständnisses von Bärnthaler und Dengler dekommodifiziert bzw. nicht kommodifiziert institutionalisiert werden (vgl. ebenda, S. 677). Diese Institutionalisierung erfolgt nun angeblich (siehe oben) durch die Basic Services und durch das bedingte Mindesteinkommen, allerdings beim bedingten Mindesteinkommen verbunden mit einem individuellen existenziellen Zwang zur Gegenleistung jenseits des Arbeitsmarktes. Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Dekommodifizierungsverständnisses von Care bei Bärnthaler und Dengler folgendes Zitat aus ihrem Beitrag: „Die Tatsache, dass Care-Arbeit sowohl bezahlte als auch unbezahlte Care-Tätigkeiten umfasst, ermöglicht es Verschiebungen zwischen der bezahlten und der unbezahlten Sphäre zu erkennen, zum Beispiel wenn unbezahlte Care-Arbeit vom Haushalt (unbezahlt, nicht-kommodifiziert) zum Staat (bezahlt, dekommodifiziert) oder den Markt (bezahlt, kommodifiziert) verlagert wird, oder wenn sie vom Markt zurück auf die Haushaltsebene zurückverlagert wird.“ (ebenda, S. 671) Um ihren grundsätzlichen Anliegen der Dekommodifizierung gerecht zu werden, wird Care-Arbeit für Mindesteinkommen nun zwar als monetarisierte und bezahlte, aber eben nicht kommodifizierte Arbeit bezeichnet (vgl. ebenda, S. 678). Damit wird eine Verschiebung (eines Teils) von Care-Arbeit in den mit einem Mindesteinkommen bezahlten Versorgungsbereich jenseits des Marktes, in den Haushalt, das Wort gesprochen. Letztlich, so kann konstatiert werden, ist die Mindesteinkommens-Care-Arbeit eine informelle, aber institutionalisierte erwerbsanaloge Arbeit zur individuellen Sicherung der Existenz und Teilhabe der Care-Arbeitenden. Allerdings auch mit dem möglichen Effekt, dass keine dekommodifizierte, von der Lohnarbeit entkoppelte Existenzsicherung gegeben ist: zum Beispiel dann, wenn das, was Individuen als Gegenleistung, auch im Sinne von Care-Arbeit, erbringen, nicht oder nicht als ausreichend für die Gewährung eines Mindesteinkommens anerkannt wird. Mehr dazu und zu anderen Fallstricken der mit Mindesteinkommen bezahlten Care-Arbeit jenseits des Arbeitsmarktes im folgenden Abschnitt.

Fallstricke der mit Mindesteinkommen bezahlten Care-Arbeit

Alle Konzepte eines bedingten Mindesteinkommens für bisher unbezahlte (Reproduktions)Arbeit laufen immer Gefahr, einen informellen, erwerbsanalog gestalteten, halb-legalen Dienstleistungsmarkt zu etablieren – bei dem dann, wie bei einem erwerbsförmigen Dienstleistungsmarkt, alle Probleme der ökonomischen Rationalisierung und Kommerzialisierung/Kommodifizierung zwischenmenschlicher Care-Beziehungen fortbestehen (vgl. Blaschke, 2024, S. 33 ff.) Vergegenwärtigt man sich, dass das Care Income als bedingtes Mindesteinkommen letztlich eine individuell existenziell erzwungene bezahlte Arbeit darstellt, stehen grundsätzliche Fragen der Sinnhaftigkeit und Geeignetheit für den Care-Bereich im Raum: bis hin zur Frage der potenziellen Gefährdung von Sorgebedürftigen durch eine individuell-existenziell erzwungene Arbeitserledigung durch die Care-Arbeiter*innen. Darüber hinaus, hat das Care Income das große Potenzial, die (geschlechter)ungerechte Verteilung der Care-Arbeit im Haushalt zu befördern: Einerseits der lohnarbeitende Mann, anderseits die mit einem Care-Mindesteinkommen bezahlte Care-Arbeit im Haushalt: „Lohn für Hausarbeit“ war und ist zwar ein guter Slogan, um die (geschlechter)ungerechte Verteilung von Haus-/Care-Arbeit zu politisieren, ist aber kein geeignetes Mittel um diese (geschlechter)ungerechte Verteilung aufzuheben. Bei Bärnthalers und Denglers Argumentation bleibt auch ungeklärt, wie die nicht kommodifizierten Care-Arbeiten jenseits der Haushalte bewertet werden. Das führt zu weiteren unbeantworteten Fragen: Wer, bestimmt wie und mit welcher Begründung, ob Arbeiten und ein bestimmter Umfang dieser Arbeiten zu einen Mindesteinkommensbezug berechtigen? Vergegenwärtigt man sich die Vielfalt hinsichtlich Art, Intensität und Zeitaufwand bisher unbezahlter Care-Arbeiten im Alltag der Menschen, kann dieser Vorschlag von Bärnhaler und Denger entweder als unrealistisch bezeichnet werden – oder als ein Vorschlag, der sich mit Restriktion, Willkür, Ausgrenzung, Bürokratie realisiert und dadurch soziale Spaltungen befördert. Scheinbare Dekommodifizierungseffekte würden durch neue Kommodifizierungen konterkariert, weil eine nicht anerkannte Care-Arbeit existenziell zur Lohnarbeit zwingt. Auch sind Stratifizierungseffekte zu erwarten, zum Beispiel dann, wenn a) gesellschaftliche Spaltungen und Ungleichheiten entlang der Frage der Höhe der Bezahlung erwerbsförmiger und erwerbsanaloger Care-Arbeit entstehen und/oder wenn es b) durch das bedingte Care-Mindesteinkommen zur einer massiven

Ausweitung eines mindergeschätzten, mit einem Mindesteinkommen bezahlten Dienstleistungsproletariat kommt (zur Stratifizierung vgl. Blaschke, 2025).

Wenn nun eine nicht kommodifizierte individuelle Existenzsicherung *bei gleichzeitiger Absicherung* einer nicht kommodifizierten, mit guter Qualität erbrachten Care-Arbeit erwünscht wäre, kann gefragt werden, ob nicht ein Grundeinkommen im Gegensatz zum Care Income genau dies ermöglichen könnte: a) Eine vom Individuum aus Existenznotgründen abgepresste Care-Arbeit würde dieser Arbeit sicher nicht zu guter, zu bester Qualität verhelfen. Ein Care-Mindesteinkommen ist die Bezahlung einer aus individuellen Existenznotgründen erzwungene Care-Arbeit. b) Ein Grundeinkommen bricht im Gegensatz zum Care-Mindesteinkommen darüber hinaus konsequent mit dem bürgerlich-kapitalistischen Muster der sozialen Anerkennung durch eine monetäre Bewertung, also mit einem Anerkennungsmuster, das eine solidarische Reziprozität eher gefährdet.

Epilog

Ich bin der Auffassung, dass ein transformatives Projekt, das auch die Care-Krise bewältigen und Fragen der (geschlechter)gerechten Verteilung verschiedener notwendiger Arbeiten/Tätigkeiten beantworten möchte, eine emanzipatorische Zeit- und Sozialpolitik als grundlegenden politischen Ansatz beinhalten muss. Deswegen plädiere ich für eine Komplementarität von Grundeinkommen und den Ausbau von tatsächlich universell und bedingungslos zugänglichen und tatsächlich demokratisch gestalteten sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen – so wie es om Gegensatz zu Bärnthaler und Dengler in vielen (öko)feministischen und marxistisch geprägten Diskussionen zur Überwindung der Care-Krise vorgeschlagen wird (vgl. Blaschke, 2026).

Literatur (Übersetzung englischsprachiger Texte durch den Autor des vorliegenden Beitrages)

Bärnthaler, R., Dengler, C. (2023). Universal basic income, services, or time politics? A critical realist analysis of (potentially) transformative responses to the care crisis. In: Journal of Critical Realism, Vol. 22, No. 4. S. 670-691;

<https://www.tandfonline.com/doi/epdf/10.1080/14767430.2023.2229179> (Abruf am 23.11.2025)

Blaschke, R. (2026). Grundeinkommen – Soziale Infrastruktur – Universal Basic Services. Positionen und Protagonist*innen: Überblick, Kritiken, Anschlussmöglichkeiten. i. E.

Blaschke, R. (2025). Arbeitsstudie: Kommodifizierung und Dekommodifizierung nach Karl Polanyi und Gøsta Esping-Andersen; <https://www.ronald-blasczke.de/kommodifizierung-und-dekommodifizierung-nach-karl-polanyi-und-gosta-esping-andersen/> (Abruf am 23.11.2025)

Blaschke, R. (2024). Gute Care-Arbeit – Politische Notwendigkeiten und Möglichkeiten. Überlegungen von und mit André Gorz. In: Neumärker, B., Schulz, J. (Hrsg.): Care & Gender – Potentials & Risks of Universal Basic Income (UBI); Proceedings of the FRIBIS Annual Conference 2023. Lit-Verlag. S. 25-65; <https://metadata.lit-verlag.de/downloads/91669-3/9783643916693.pdf> (Abruf am 23.12.2025)

Blaschke, R. (2016). Von menschlicher Produktion, guter Sorgearbeit und Grundeinkommen – ein Beitrag zur feministischen und postpatriarchalen Debatte. In Blaschke, R., Praetorius, I., Schrupp, A.: Das Bedingungslose Grundeinkommen. Feministische und potspatriarchale Perspektiven, Ulrike Helmer Verlag. S. 121-145.

Blaschke, R. (2014). Grundeinkommen und Care-Arbeit. In: Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich, 34. Jahrgang Heft 134. S. 113-127, <https://www.widersprueche-zeitschrift.de/de/heft/arbeit-am-leben-care-bewegung-und-care-politiken> (Abruf am 23.11.2025)

Esping-Andersen, G. (1990). The Three Worlds of Welfare Capitalism. Polity Press; <https://pagotto.wordpress.com/wp-content/uploads/2018/05/the-three-worlds-of-welfare-capitalism-1990.pdf> (Abruf am 23.11.2025)

Schrupp, A. (2013). Erkennen, was notwendig ist. In: Blaschke, R., Rätz, W.: Teil der Lösung. Plädoyer für ein bedingungsloses Grundeinkommen, Rotpunktverlag. S. 83-97; <https://www.antjeschrupp.de/notwendigkeit> (Abruf am 23.11.2025)

Social Prosperity Network, Percy, A., Portes, J., Reed, H. (2017). Social prosperity for the future: A proposal for Universal Basic Services;
https://www.ucl.ac.uk/bartlett/igp/sites/bartlett/files/universal_basic_services_-_the_institute_for_global_prosperity_.pdf (Abruf am 23.11.2025)

Wright, E. O. (2017). Reale Utopien. Wege aus dem Kapitalismus. Suhrkamp Verlag.